



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 30. Juni 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 06.01.2023, eingegangen am 10.01.2023, geändert vorgelegt am 01.06.2023 und zuletzt ergänzt am 27.06.2025 wird der

**Windpark Hassenhausen II GmbH & Co. KG
Schönsteiner Straße 23, 34630 Gilserberg-Moischeid**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt

zwei Windenergieanlagen

des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238 m und einer Nennleistung von 5,7 MW zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmitte):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	35112 Fronhausen	Hassenhausen	12	169	32.481.839,7	5.615.931,8
WEA 2	35085 Ebsdorfergrund	Ilshhausen	5	2/2	32.483.634,7	5.616.128,1
		Ilshhausen	5	2/3		
		Hachborn	24	11		
		Hachborn	24	14		

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Vormontageflächen, einer Löschwasserzisterne, sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt III, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **15. Juli 2025 bis 28. Juli 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 28. August 2025.

Gießen,
den 02.07.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1320/1-2023/1 (alt) bzw.
1060-43.1-53-a-1320-07-00003#2023-00001 (neu)